



Protokollauszug vom

31.03.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste IDW (IDW):

Projekt-Nr. 19582 Ersatz Verpackungsmaschine: Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Beschaffungskosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.254-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2.1. Die Kosten für die Beschaffung und Wartung der Verpackungsmaschine gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher sowie gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet.

2.2. Die Investitionsausgaben im Betrag von 665 000 Franken (inkl. 7,7 % MWST) werden zu Lasten der Investitionsrechnung des Allg. Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19582, freigegeben.

2.3. Die jährlichen Betriebskosten von rund 43 000 Franken, somit für die maximale Vertragsdauer von acht Jahren im Betrag von insgesamt rund 344 000 Franken (inkl. 7,7 % MWST) werden zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe IDW der Jahre 2021 bis 2029 freigegeben.

3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste (zur Publikation des Vergabeentscheides auf SIMAP), Finanzamt, Investitionsstelle; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die aktuell bei den IDW im Einsatz stehende Verpackungsanlage muss aufgrund ihres Alters und ihrer Einsatzdauer ersetzt werden. Mit dem Ersatz wird sichergestellt, dass auch zukünftig die Unterlagen (beispielsweise Steuererklärungen und -rechnung, Abstimmungsunterlagen und Werkrechnungen) der Stadt Winterthur sowie der rund 30 angeschlossenen Gemeinden termingerecht und in der erforderlichen Qualität verpackt und versendet werden können.

Die Departementsleitung hat mit Verfügung vom 09.07.2020 (DFI.20.188-1) die Submission für die Beschaffung der Verpackungsmaschine im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich genehmigt.

2. [...]

3. Kosten

Bei der Berechnung des Beschaffungswerts wird jede Art der Vergütung inkl. Mehrwertsteuer berücksichtigt. Bei Daueraufträgen bestimmt sich der Beschaffungswert anhand des Gesamtwertes für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich somit folgende Beschaffungskosten:

3.1. Investitionsausgaben (inkl. MWST)

Bezeichnung	Fr. inkl. 7,7 % MWST
Lieferung Verpackungsmaschine und Installation	645 123.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 Abs. 1 lit. d VVFH; max. 10%)	19 877.00
Total Investitionsausgaben	665 000.00

Das Vorhaben ist in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.:	19582
Projektbezeichnung	Ersatz Verpackungsmaschine

Kostenart	Bezeichnung		Jahr		Betrag
506042	Ausführung Maschinen	§	2020	Fr.	665 000.00
Gesamtkredit		§		Fr.	665 000.00

3.2. Betriebskosten (inkl. MWST)

Bezeichnung	Fr. inkl. 7,7 % MWST
Wartung und Support pro Jahr, rund	43 000.00

Total Betriebskosten für acht Jahre, gerundet	344 000.00
--	-------------------

Die jährlichen Betriebskosten sind im Budget 2021 sowie im FAP der Jahre 2022-2029 der PG IDW eingestellt (Kostenstelle 222421 / Kostenart 315300).

4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung sowie gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 56 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn

sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Verpackungsmaschine wird im Druck- und Verpackungszentrum der IDW im Superblock eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mit der geplanten Ersatzbeschaffung wird die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendige Verpackungsanlage auf dem heutigen Stand der Technik bereitgestellt. Die Entscheidungsfreiheit beschränkt sich auf technische und organisatorische Detailfragen und liegt somit in der Entscheidungskompetenz des Stadtrates.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die aktuelle Verpackungsmaschine ist am Ende ihres Lebenszyklus angekommen und muss abgelöst werden.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und wie folgt freizugeben:

- Investitionsausgaben im Gesamtbetrag von 665 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19582;
- Betriebskosten von jährlich rund 43 000 Franken, somit für die maximale Vertragsdauer von acht Jahren im Gesamtbetrag von rund 344 000 Franken (inkl. MWST) zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG IDW der Jahre 2021 bis 2029.

5. Kommunikation

Der Vergabeentscheid wird auf simap.ch publiziert. Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich.

6. Veröffentlichung

Ziffer 1 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden gemäss Dispositiv Ziffer 2 von SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Vergabeentscheid).